

noch ein Besonderheitsurteil hinsichtlich der Seele oder hinsichtlich des Leibes, somit kein Einheitsurteil hinsichtlich der Seele oder hinsichtlich des Leibes darstellt, kann dieses Urteil nur ein Beziehungsurteil sein, dessen logisches Subjekt „Seele und Leib (Mensch) in besonderer Beziehung“ darstellen. Wir müssen aber keine weitläufige Untersuchung anstellen, wenn wir feststellen wollen, in welcher besonderen Beziehung Seele und Leib eines „Menschen“ gewußt sind, wenn von einem Menschen ein „Tun“ ausgesagt wird. Im Gebrauche der Worte „Tätigkeit“, „tätig“ und „tun“ wird nämlich stets entweder überhaupt oder doch auch an „Wirken“ gedacht, es wird Wirkensbeziehung gewußt, in welcher Seele und Leib eines Menschen stehen. Da wir aber einerseits von einem Menschen bald aussagen, daß er „tätig“ sei, bald wieder aussagen, daß er „untätig“ sei, andererseits Seele und Leib eines „Menschen“ eine stetige Wirkenseinheit bilden, kann nicht an jegliche Wirkensbeziehung zwischen Seele und Leib gedacht sein, wenn von einem Menschen „Tun“ ausgesagt wird, sondern nur an eine besondere, d. h. an eine durch besondere identische Allgemeine begründete Wirkensbeziehung zwischen Seele und Leib.

Gehen wir nun, um Klarheit hinsichtlich des Gegebenen „Tätigkeit“ zu gewinnen, vom vorwissenschaftlichen Wissen um jenes Gegebene aus, so finden wir zunächst, daß jedermann bei den Worten „Tätigkeit“, „tätig“ und „tun“ an ein solches Wirken denkt, in welchem sich als Wirkungen Veränderungen eines „menschlichen“ Leibes finden, die wir fürderhin kurz die „Leibesveränderungen im Tun“ nennen wollen. Niemand meint aber, daß bloße „Leibesveränderungen“ schon einen „Tätigkeitsfall“ darstellen, niemand nennt bloß die Veränderungen des Leibes eines Menschen eine „Tätigkeit“, ein „Tätig-Sein“, ein „Tun“ dieses Menschen, sondern bei diesen Worten ist stets auch an Seelisches, an „Bewußtsein“ gedacht. Sehen wir z. B. einen „bewußtlosen“ Menschen vor uns liegen, dessen Arme von einem anderen Menschen als Wiederbelebungsversuch bewegt werden, so liegen zweifellos Veränderungen des Leibes jenes Menschen vor, den das Bewußtsein, wie man sagt, „verlassen“ hat, ohne daß wir aber deshalb sagen würden, daß jener „bewußtlose“ Mensch „tätig“ sei. Deshalb sagen wir auch in solchem Falle niemals, daß der bewußtlose Mensch seine Arme „bewege“, vielmehr sagen wir, daß die Arme jenes bewußtlosen Menschen „bewegt werden“. Aus dem Falle des bewußtlosen Menschen, der sich der Veränderung seines Leibes nicht bewußt ist, in dem „Leibesveränderung“, aber nicht „Tun“ gegeben ist, erkennen wir sogleich, daß „Tun“, was immer sonst dieses Gegebene sein mag, von „Bewußtsein“, von „Wissen“, kurz von der Seele des Tätigen nicht losgelöst werden kann. Wissen wir jemanden als „Tätigen“, so wissen wir ihn auch in einem Augenblicke seiner